

LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

es ist wie immer: Die Weihnachtsfeiertage sind - wenn auch schon eineinhalb Monate - vorbei, das neue Jahr ist eingeläutet. In der Regel ab 0:15 Uhr Neujahrsmorgen, spätestens aber nach dem ersten Augenaufschlag setzt die große Neujahrsdepression ein.

Dass die Stunden eines ganzen Jahres einen übermannen, wenn sie als Konzentrat innerhalb Stundenfrist über einen herfallen, ist logisch. Der einzige Ausweg in dieser trostlosen Situation sind hochheilige Versprechen - die Neujahrsvorsätze: Rauchen aufhören, abnehmen, die Buchhaltungsunterlagen pünktlich zusammenstellen ...!

Meist verspricht man es sich aus guten Gründen erstmal selbst, nur ganz Verzweifelte suchen den Druck der Umgebung und versprechen es sogar öffentlich (in unterschiedlichen Eskalationsstufen!) der zufälligen Bekanntschaft auf der Silvesterparty, dem besten (verschwiegensten) Freund oder sogar dem Lebenspartner.

99% aller guten Vorsätze werden mündlich gefasst, 23% überdauern nicht mal die erste Woche, 87% scheitern - sagt eine amerikanische Studie. Abhilfe will die Internetseite www.neujahrsvorsaezte.de schaffen. Auf der Seite können Sie bis zu drei Vorsätze für 2006 schriftlich abgeben und holen sich damit im regelmäßigen Rhythmus das schlechte Gewissen per Email-Erinnerung ins Haus - vielleicht hat die Variante „einmal im Jahr überhöhten Druck verspüren“ ja auch was mit Steigerung der Lebensqualität an den übrigen 364 Tagen zu tun.



Herr Rienth

DIE THEMEN

- **STEUERPFLICHT WEGEN SCHÄDLICHER VERWENDUNG EINER LEBENSVERSICHERUNG**
- **SOZIALVERSICHERUNG BEI MITARBEITENDEN GESELLSCHAFTERN EINER ENGLISCHEN LIMITED**
- **FAHRTENBUCH: GENAUE ANGABEN UND ZEITNAHE EINTRÄGE WICHTIG!**
- **ENDE DES KÖRPERSCHAFTSTEUERMORATORIUMS: AUSCHÜTTUNGEN PLANEN!**
- **PAUSCHALE ZUSCHLÄGE FÜR NACHTARBEIT STEUERFREI?**

Für den selbstverständlichen Vorsatz, Ihnen auch 2006 eine informative, hilfreiche und lesenswerte Zeitschrift an die Hand zu geben, brauchen wir keine automatisch generierte Erinnerung. Wir setzen dabei voll auf Sie! Sollten Sie einmal der Meinung sein, dass wir unseren Vorsatz aus den Augen verlieren, scheuen Sie sich nicht, sich an uns zu wenden. Wir nehmen Ihre Anregungen gerne auf.

Ein erfolgreiches und schönes Jahr 2006 wünscht

Ihre R.T.S. Unternehmensgruppe.

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM FEBRUAR UND MÄRZ:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.02./10.03.	13.02./13.03.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02./10.03.	13.02./13.03.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer-Sonder-VZ für Dauerfristverlängerung	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.02.	20.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.	20.02.	keine Schonfrist

SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE IM FEBRUAR UND MÄRZ:

Fälligkeit
 Wertstellung bei
 den Krankenkassen
KEINE SCHONFRIST!

Beiträge für Febr. 2006	24.02.2006
Beiträge für März 2006	29.03.2006

Hinweis:

Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, sind nach der neuen Regelung, die am 01.01.2006 in Kraft trat, mit einem vorgezogenen Datum fällig. Die Grundzüge

der neuen Fälligkeitsregelung können zu drei Punkten zusammengefasst werden:

- Fälligkeit in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld, und zwar spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des aktuellen Monats;
- Fälligkeit eines verbleibenden Restbeitrags (der von der Vorausschätzung nicht erfasst wurde) zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats des aktuellen Monats;
- „aktueller“ Monat ist in diesem Zusammenhang derjenige Monat, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

Da die Sozialversicherungsbeiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats auf den Konten der jeweiligen Einzugsstelle eingegangen sein müssen, sind bei Überweisung der Beiträge die Banklaufzeiten einzuplanen!

STEUERPFlicht WEGEN SCHÄDLICHER VERWENDUNG EINER LEBENSVERSICHERUNG

Darlehen werden in der Praxis oft durch Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen besichert oder getilgt. Steht die Besicherung/Tilgung eines Darlehens im Zusammenhang mit selbst genutztem Wohneigentum, ist das steuerlich unschädlich. Die Beiträge zu der Lebensversicherung können weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden und die (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen bleiben im Zeitpunkt ihrer Verrechnung oder Auszahlung steuerfrei.

Sind jedoch die Zinsen des besicherten Darlehens als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, z.B. wenn das Darlehen aufgenommen wurde, um ein Mietwohnhaus zu erwerben, sind die Beiträge zu der Lebensversicherung grundsätzlich nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar und die (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen werden im Zeitpunkt ihrer Verrechnung oder Auszahlung steuerpflichtig. Die Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Bundesregierung bestimmten steuersparenden Finanzierungsmodellen den Boden entziehen wollte. Eine Ausnahme besteht, wenn das Darlehen

unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines solchen Wirtschaftsgutes, wie z.B. einem eigengenutzten Wohnhaus, dient.

Der BFH entschied in einem Fall, dass auch bei Finanzierung eines teilweise eigengenutzten und teilweise vermieteten Gebäudes eine schädliche Verwendung eintritt, also sämtliche Zinsen steuerpflichtig sind und die gesamten Beiträge keine Sonderausgaben darstellen. Sollten Sie eine Lebensversicherung zur Tilgung eines Darlehens für den Kauf oder die Renovierung eines (teilweise) vermieteten oder betrieblich genutzten Gebäudes verwendet haben, kommen Sie bitte auf uns zu!

Hinweis:

Das Urteil gilt nur für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden. Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes wurden die mitunter missverständlichen Regelungen zur schädlichen Verwendung von Lebensversicherungen aus dem Gesetz gestrichen.

SOZIALVERSICHERUNG BEI MITARBEITENDEN GESELLSCHAFTERN EINER ENGLISCHEN LIMITED

Mitarbeitende Gesellschafter einer englischen Limited sind sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich analog den Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern und Fremdgeschäftsführern einer GmbH zu beurteilen.

Dabei sind Schriftführer und Direktoren, die nicht gleichzeitig Gesellschafter einer englischen Limited sind, entsprechend den Fremdgeschäftsführern einer GmbH abhängig Beschäftigte der

Gesellschaft. Soweit es bei der kapitalmäßigen Beteiligung an der Limited darum geht, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aufgrund maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft von vornherein ausgeschlossen ist, ist beachtlich, dass Beschlüsse der englischen Limited regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Abstimmung ist sowohl nach Köpfen als auch nach Anteilen möglich. Sofern die Satzung keine Regelung enthält, ist gesetzlich eine Abstimmung nach Köpfen vorgesehen.



FAHRTENBUCH: GENAUE ANGABEN UND ZEITNAHE EINTRÄGE WICHTIG!

Wer einen Firmenwagen auch privat nutzt, muss die Privatnutzung mit einem Prozent des Listenpreises pro Monat versteuern. Es spielt dabei keine Rolle, wie viele Kilometer der Steuerpflichtige privat fährt. Für jemanden, der seinen Firmenwagen in nur geringem Umfang privat nutzt, kann es sich lohnen, ein Fahrtenbuch zu führen. Dabei sind nur die tatsächlichen Kosten in Höhe des Anteils der Privatnutzung, der durch das Fahrtenbuch ermittelt wird, zu versteuern. Jedoch ist das Führen eines Fahrtenbuchs aufwändig und zeitintensiv, muss es doch lückenlos das ganze Jahr über geführt werden. Damit auch das Finanzamt das geführte Fahrtenbuch anerkennt, muss es sich um ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch handeln. Die Gerichte beschäftigen sich immer wieder mit der Frage, was darunter zu verstehen ist.

Das war auch Gegenstand eines vor kurzem vor dem BFH zu verhandelnden Falls. Ein Steuerpflichtiger hatte in seinem Fahrten-

buch die Kilometerangaben für dienstliche Fahrten auf volle Kilometer gerundet. Außerdem hatte er die Eintragungen in seinem Fahrtenbuch nicht zeitnah täglich vorgenommen, sondern diese bisweilen monatlich für alle Tage zusammen eingetragen. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass unter Würdigung der gesamten Umstände ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht vorlag. Für den Steuerpflichtigen bedeutete dies, dass er die Privatnutzung des Firmenwagens mit der - für ihn ungünstigeren - pauschalen Ein-Prozent-Regelung versteuern musste.

Hinweis:

Die Rechtsprechung zum Fahrtenbuch ist sehr umfangreich und restriktiv.

Haben Sie Fragen zu Ihrem Fahrtenbuch oder möchten Sie wissen, ob sich für Sie das Führen eines Fahrtenbuchs lohnt, beraten wir Sie gerne!

ENDE DES KÖRPERSCHAFTSTEUERMORATORIUMS: AUSSCHÜTTUNGEN PLANEN!

Durch die Umstellung des Körperschaftsteuersystems vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren kam es bei vielen GmbHs zur Feststellung eines Körperschaftsteuerguthabens. Das Guthaben sollte grundsätzlich in Höhe von 1/6 der offenen Gewinnausschüttungen pro Wirtschaftsjahr die Körperschaftsteuer der Gesellschaft mindern. Allerdings wurde im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes diese durch Ausschüttungen mögliche Minderung der Körperschaftsteuer für ca. 3 Jahre ausgesetzt (sog. Moratorium). Zum 31. Dezember 2005 lief das Moratorium aus. Für Kapitalgesellschaften kann es daher sinnvoll sein, ihre Ausschüttungspolitik steueroptimal auszuarbeiten, um das noch vorhandene Körperschaftsteuerguthaben vollständig nutzen zu können.

Die Minderung der Körperschaftsteuer kann nur innerhalb des Übergangszeitraums vom 31. Dezember 2005 bis zum 31. Dezember 2019, d.h. letztmalig im Veranlagungszeitraum 2019, genutzt werden. Die Körperschaftsteuerminderung beträgt bei allen nach dem 31. Dezember 2005 erfolgten Ausschüttungen zwar 1/6 der Gewinnausschüttung, ist allerdings auf den Betrag begrenzt, der sich durch eine lineare Verteilung des Körperschaftsteuerguthabens über den verbleibenden Übergangszeitraum ergibt. Um den Höchstbetrag der Körperschaftsteuerminderung zu ermitteln, muss das zum Ende jeden Wirtschaftsjahres verbleibende Guthaben durch die Anzahl der verbleibenden Übergangsjahre dividiert werden.

Beachte:

Eine Ausnahme besteht bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder der Liquidation einer Kapitalgesellschaft. Bei diesen Vorgängen kann das Körperschaftsteuerguthaben sofort in voller Höhe realisiert werden.

Um eine optimale Anrechnung zu erreichen, sollten die Gewinnausschüttungen so geplant werden, dass 1/6 der Gewinnausschüttungen genau dem jeweils errechneten Höchstbetrag entsprechen. Bei „Unterausschüttungen“ wird das verbleibende Guthaben auf den restlichen Übergangszeitraum verteilt, bei „Überausschüttungen“ kann jedoch keine weitere Anrechnung erfolgen.

Hinweis:

„Überausschüttungen“ können u.U. auch dazu führen, dass in den Folgejahren nicht genug ausschüttbares Kapital vorhanden ist und damit eventuell das Körperschaftsteuerguthaben endgültig verloren geht. Zumindest im letzten Anrechnungsjahr (Veranlagungszeitraum 2019) sollte die Gewinnausschüttung so hoch sein, dass sie 1/6 des restlichen Guthabens entspricht. Steht dafür nicht genügend ausschüttbares Kapital zur Verfügung, kann es ggf. durch das „Leg ein - Hol zurück“-Verfahren bereit gestellt werden. Sollte noch Körperschaftsteuerguthaben in Ihrer Gesellschaft vorhanden sein, stellen Sie mit uns einen Ausschüttungsplan für die nächsten Jahre auf.

PAUSCHALE ZUSCHLÄGE FÜR NACHTARBEIT STEUERFREI?

Steuerfrei sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Voraussetzung ist, dass die Zuschläge gewisse Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen und dass die Zuschläge nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden.

Vor dem BFH war kürzlich die Frage anhängig, ob diese Voraus-

setzungen auch erfüllt sind, wenn der Arbeitgeber die Zuschläge pauschal an seine Arbeitnehmer auszahlt und auf einen Einzelnachweis verzichtet. Der Arbeitgeber beschäftigte Erzieher, die in betreuten Wohnformen zusammen mit den von ihnen zu betreuenden Kindern und Jugendlichen in einer Wohnung lebten. Die Abgrenzung zwi-



R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)

Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen

Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang

Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER

Frauenstraße 3 · 71711 Murr

Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)

Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

schen Arbeit und Freizeit gestaltete sich aus Sicht des Arbeitgebers fließend. Daher vereinbarte er mit seinen Arbeitnehmern, dass Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit pauschal abgegolten werden sollten. Als Grundlage für die Abrechnung diente eine kalkulatorische Modellrechnung des Arbeitgebers. Weitere Aufzeichnungen über tatsächlich geleistete Nacharbeit sowie Schicht- und Dienstpläne wurden nicht geführt. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für steuerfreie Zuschläge nicht vorlägen. Grundsätzlich sei eine Einzelaufstellung notwendig, um so die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden feststellen zu können. Dagegen war der Arbeitgeber der Auffassung, dass ein Einzelnachweis aus praktischen Erwägungen nicht möglich sei. Auch sei eine Jahresabrechnung nicht erforderlich, da die Betreuer nach seiner Ansicht mehr Stunden geleistet hätten als bezuschlagt wurden.

Die Richter des BFH schlossen sich aber der Meinung des Finanzamtes an. Eine Einzelaufstellung ist erforderlich, damit genau ermittelt werden kann, dass der Zuschlag nur für Sonntags-, Nacht- oder Feiertagsarbeit gezahlt wurde und keine allgemeine Gegenleistung für die Arbeitsleistung darstellt. Die Modellrechnung des Arbeitgebers ersetze auch nicht den fehlenden Nachweis, da die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden nicht geschätzt werden dürfen. Der BFH bestätigte in dem Urteil auch seine bisherige Rechtsauffassung, dass pauschale Zuschläge auf Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit dann steuerfrei sind, wenn sie als Abschlagszahlungen und Vorschüsse auf später einzeln abzurechnende Zuschläge geleistet werden. Hätten die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen z.B. selber aufgezeichnet, wären die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt.

Hinweis:

Gleiches gilt bei Tagespauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Dienstreise, bei Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit. Eine pauschale Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen -ohne Einzelnachweis - genügt dem Finanzamt nicht.

Beilage/(n):

Diesem Rundschreiben (Februar 2006) ist eine Beilage des

**DKV Service-Center
Götzberger & Schuler
Ludwigsburg**

beigefügt.

Für die Richtigkeit der Angaben in den Beilagen übernimmt die R.T.S. Unternehmensgruppe keine Garantie.

Für den Inhalt und die Form der Beilage sind die veröffentlichen Unternehmen selbst verantwortlich. Mit der Beilage zu unseren Rundschreiben ist keine Empfehlung unseres Hauses an Ihre Leser verbunden.